

Importvorschriften

kurzgefasst

Stand: Januar 2007



Industrie- und Handelskammer
Limburg

Allgemeines

Seit es Staaten oder staatsähnliche Gemeinwesen gibt, werden zum Schutz der nationalen oder internationalen Wirtschaftseinheit an den Grenzen Zölle und Steuern erhoben und gegebenenfalls andere handelspolitische Maßnahmen (z.B. Einfuhrgenehmigungspflicht) als Regelungsgegenstand des Außenwirtschaftsrechts getroffen.

Jedes einheitliche Wirtschaftsgebiet ist um einen wirksamen Außenschutz bemüht. Hervorzuheben ist, dass das deutsche Außenwirtschaftsrecht vom Liberalisierungsprinzip geprägt ist. Der Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr mit fremden Wirtschaftsgebieten - abgesehen von bestimmten Ausnahmen - ist grundsätzlich frei.

Deshalb stellt sich bei einem Import immer wieder die Frage:

- Unter welchen Voraussetzungen darf ich eine Ware importieren?
- Welche Dokumente sind erforderlich?
- Wie hoch sind die Eingangsabgaben?
- Wo sind die Formalitäten zu erledigen?

Dieses "Merkblatt" soll insbesondere angehenden Importunternehmen eine Orientierungshilfe sein. Ein Beratungsgespräch bei der IHK oder bei der Zollverwaltung kann das Merkblatt nicht ersetzen.

Die geschäftsmäßigen Voraussetzungen für ein Importgeschäft sind:

- Eine Gewerbeanmeldung beim zuständigen Ordnungs- bzw. Gewerbeamt der Stadt oder Gemeinde
- Je nach Größenordnung des Unternehmens ist eine Eintragung ins Handelsregister bei dem zuständigen Amtsgericht erforderlich. Diese ist über einen Notar zu veranlassen
- Gewerbetreibende aus Drittstaaten benötigen eine Aufenthaltsgenehmigung für Deutschland, die eine selbständige gewerbliche Tätigkeit ausdrücklich zulässt.

Extrahandel (= Handel mit Ländern außerhalb der EU)

Importe aus Drittländern

Die Staatsgebiete der Mitgliedstaaten der EU entsprechen grundsätzlich dem Zollgebiet der Gemeinschaft. Ein Import ist begrifflich nur aus nicht zur Europäischen Union (EU)

gehörenden Gebieten (Drittländern) möglich. Die Verbringung einer Ware von Belgien nach Deutschland ist ebenso wenig ein Import wie der Versand von Rheinland-Pfalz nach Nordrhein-Westfalen. Der Warenverkehr der EU mit Drittländern (Extrahandel) ist vom Warenverkehr der EU-Mitgliedstaaten untereinander (Intrahandel) streng zu unterscheiden.

Die Importe aus Drittländern unterliegen dem Regelwerk des Zollkodex und der anderen Zoll- und Steuervorschriften sowie dem Außenwirtschaftsrecht (AWR). Nur solche Warenbewegungen bedürfen der Abfertigung durch die Zollstelle in zoll-, steuer- und außenwirtschaftsrechtlicher Hinsicht. Die Eingangsabgaben ergeben sich aus dem jeweiligen TARIC-Code, der im Integrierten Zolltarif der Gemeinschaft nachgeschlagen werden kann.

Eingangsabgaben in der EU sind:

1. Zölle als Abgaben der EU und
2. Verbrauchsteuern, einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer als nationale Abgaben.

Die Erhebung anderer Abgaben bzw. Gebühren ist unzulässig (allerdings können Gebühren für besondere Dienstleistungen möglich sein -z.B. für die Abfertigung außerhalb der Öffnungszeiten der Zollstelle auf besonderen Antrag des Beteiligten-).

Zölle

Zu den Zöllen gehören neben dem Zoll-EU auch die Antidumping- und Ausgleichszölle sowie die Agrarzölle. Die Abgabensätze werden durch gemeinschaftliche Rechtsakte festgesetzt und gelten in der gesamten EU. So wendet z.B. die italienische Zollverwaltung dieselben Zollsätze an wie die deutsche Finanzbehörde.

Agrarzölle werden bei bestimmten Agrarwaren erhoben, um den niedrigen Weltmarktpreis auf den EU-Erzeugerpreis anzuheben. Damit wird die Existenz der Landwirtschaft in der EU geschützt.

Abweichend vom normalen Zollsatz kann u.U. eine Vorzugsbehandlung (= Präferenz) auf Antrag in Betracht kommen. Die Präferenz kann in einem Zollverzicht oder einem ermäßigten Zollsatz bestehen. Sie findet für Waren Anwendung, die ihren Ursprung in bestimmten Ländern oder Gebieten haben, mit denen die EU die Anwendung von Prä-

ferenzzöllen vereinbart hat (z.B. im Warenverkehr mit der Schweiz) oder einseitig Vorzugsbehandlungen gewährt (z.B. den Entwicklungsländern).

Einfuhrumsatzsteuer

Bei der Einfuhrumsatzsteuer (EUST) handelt es sich um eine besondere Erhebungsform der Umsatzsteuer mit einem Regelsatz von derzeit 19 %. Sie wird in ihrer Funktion als Grenzausgleich erhoben, um einen Importeur nicht besser zu stellen als einen Abnehmer, der eine Ware im Inland erwirbt. Für vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer ist die EUST lediglich ein "durchlaufender Posten", weil gezahlte EUST als Vorsteuer abgezogen und damit als eine Forderung gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht werden kann.

Verbrauchssteuern

Sie werden bei der Einfuhr von Bier, Tabak, Alkohol und Mineralöl erhoben nach denselben Sätzen, wie diese Waren auch bei ihrem Verlassen aus einem inländischen Steuerlager (z.B. nach ihrer Herstellung) besteuert werden.

Welche Papiere sind bei Einfuhrabfertigung notwendig?

Die erforderlichen Dokumente ergeben sich aus Art. 218 Zollkodex-DVO. Grundsätzlich erforderliche Papiere:

- *Einfuhrzollanmeldung*

Im kommerziellen Verkehr ist eine schriftliche Zollanmeldung grundsätzlich erst ab einem Warenwert von 1.000,- € erforderlich. Bei einem Warenwert von weniger als 1.000,- € kann der Antrag mündlich gestellt werden. Die Zollanmeldung ist nach dem Muster des Einheitspapiers zu stellen. Der Vordruck "Einheitspapier" ist im einschlägigen Vordruckhandel erhältlich. Es kann der Vordruck Nr. 0747 mit Ergänzungsvordruck 0748 aber auch jeder andere Vordruck, der die Exemplare Nr. 6, 7, und 8 des Einheitspapiers enthält, für die Einfuhrabfertigung verwendet werden. Durch Eintrag bestimmter Codierungen im Feld Nr. 1, "Anmeldung", wird der Antrag auf die Verfahrensart ausgesprochen (z.B. IM 4 = Antrag auf "Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr"). Die Anmeldung ist nach dem Merkblatt zum Einheitspapier auszufüllen. (Achtung! Wer zum ersten Mal eine Zollanmeldung ausfüllt, braucht Zeit.) Das Merkblatt ist dabei eine unverzichtbare Orientierungshilfe.

- *Zollwertanmeldung DV. 1 (pdf)* (declaration of value)
Sofern die Importware einem Wertzoll unterliegt, ist neben der eigentlichen Zollanmeldung eine Anmeldung über den Zollwert abzugeben. Sie dient den Zollbehörden zur Prüfung, nach welcher Methode der Zollwert zu ermitteln ist und ob der Preis der Ware in irgendeiner Form beeinflusst wurde. Die Zollstelle verzichtet in der Regel auf die Abgabe einer Zollwertanmeldung bei einem Zollwert der eingeführten Ware bis € 10.000. Der Zollwert ist der "Frei EU-Außengrenze-Preis".
- *Rechnung*
auf deren Grundlage der Zollwert angemeldet wird.
- *Warenverkehrsbescheinigung (WVB)*
Sofern die Anwendung einer Präferenz (Zollbegünstigung) beantragt wird, z.B. eine WVB EUR.1, (Präferenznachweis) oder ein Formblatt A. Die Inanspruchnahme einer Präferenz ist nicht zwingend.
- *Ursprungszeugnis (UZ)*
Nur erforderlich, soweit die Waren in der Einfuhrliste mit "U" gekennzeichnet sind, z.B. für Waren des Textilbereichs aus den Kapiteln 50 - 63.
- *Ursprungserklärung (UE)*
Nur erforderlich für Waren der Kapitel. 50 - 63, die unter Einfuhrhinweise mit "UE" gekennzeichnet sind. Die UE ist vom Exporteur oder Lieferanten zu erstellen; sie soll auf der Rechnung oder auf einem anderen geschäftlichen Beleg vermerkt sein. Soweit ein Ursprungszeugnis vorgelegt wird, ist die UE entbehrlich. Diese Erklärung ist außenwirtschaftsrechtlicher Natur und ist nicht mit der Ursprungserklärung nach dem Präferenzrecht zu verwechseln (siehe WVB).
- *Einfuhrgenehmigung (EG)*
Nur erforderlich, soweit aus außenwirtschaftsrechtlichen Gründen vorgeschrieben. Im Regelfall ist keine Einfuhrgenehmigung notwendig. Wareneinfuhren können dem Genehmigungsvorbehalt unterworfen werden, um bestimmte Märkte in der EU zu schützen. Insbesondere Textilien unterliegen einer Genehmigungspflicht. Genehmigungen werden vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilt. Eine etwaige Genehmigungspflicht ist aus der Einfuhrliste als Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz erkennbar.

- *Einfuhrlizenz (EL)*
Nur erforderlich für die Einfuhr bestimmter Agrarwaren, soweit sie im Rahmen einer gemeinsamen Marktorganisation oder Handelsregelung vorgeschrieben sind.
- *Einfuhrkontrollmeldung (EKM).*
Die EKM ist ein besonderes Meldepapier mit erheblicher fachlicher Bedeutung für die auswertenden Dienststellen (z.B. für die Marktbeobachtung, Freigabe von Kauttionen oder Überwachung von Einfuhrquoten), insbesondere bei Waren des Ernährungsbereichs. Die EKM ist grundsätzlich vorzulegen, wenn die Ware in der Einfuhrliste mit den Buchstaben "EKM" gekennzeichnet ist. Die EKM ist ein Mehrstück des Exemplars Nr.6 der Einfuhrzollanmeldung und wird bei der Ausfüllung der Einfuhrzollanmeldung miterstellt.
- *Überwachungsdokument (ÜD)*
früher Einfuhrerklärung (EE oder EEG)- wenn in der Einfuhrliste durch "ÜD" darauf hingewiesen ist. Es ist nur abzugeben, sofern dies in außenwirtschafts- oder marktordnungsrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist. Überwachungsdokumente werden vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilt.

Wie müssen die Importwaren angemeldet werden?

Zur Beurteilung der einschlägigen Einfuhrbestimmungen reichen allgemeine Angaben wie "Bekleidung" oder "Chemikalien" grundsätzlich nicht aus. Jede Ware ist unter Angabe der neunzehnstelligen Warennummer in Feld 33 im Einheitspapier zu einem Zollverfahren, in der Regel zur "Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr" anzumelden. Die ersten acht Ziffern dieses Codes sind mit dem zolltariflichen Code (Kombinierten Nomenklatur) und dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik identisch.

Die zutreffende Warennummer (in diesem Zusammenhang spricht man auch von Einreihen der Ware in den Zolltarif) ist Grundlage für alle weiteren Entscheidungen und Maßnahmen. Die Ware ist daher mit ihren Beschaffenheitsmerkmalen nach dem Sprachgebrauch und der Verkehrsanschauung anzumelden (z.B. H-Profil aus Eisen, warmgewalzt, Höhe weniger als 80 mm). Im Einzelfall kann die bloße Wiedergabe des Textes nach dem Warenverzeichnis bzw. der Kombinierten Nomenklatur verfehlt sein (wie z.B. "anderer Druck"; richtig wäre z.B. Handelskatalog). Je nachdem kann auch

eine weitergehende Warenansprache erforderlich sein (z.B. Mäntel für Frauen, aus Baumwolle mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger).

Aus Gründen der Rechtssicherheit erteilt die Zollbehörde auf schriftlichen Antrag eine verbindliche Zolltarifauskunft, die die Zollbehörde gegenüber dem Berechtigten hinsichtlich der zolltariflichen Einreihung der Waren bindet.

Welcher Wert ist Grundlage für die Verzollung?

Der Zollwert ist die zentrale Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Eingangsabgaben. Im Regelfall ist dies der "Transaktionswert", d.h. der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Rechnungspreis "frei Ort des Verbringens" in das Zollgebiet der Gemeinschaft (frei Ort Außengrenze der EU). Dieser Wert muss alle Kosten beinhalten, die der Käufer bis zum Ort des Verbringens (OdV) aufwenden muss, um die Ware zu erhalten; dies sind neben dem Warenwert insbesondere die Transport- und Versicherungskosten.

Kosten über die Außengrenze hinaus gehören nicht zum Zollwert. Dies gilt insbesondere für Beförderungskosten innerhalb des Zollgebiets der EU. Derartige Beförderungskosten sind jedoch getrennt auszuweisen.

Preisermäßigungen (z.B. Skonto, Rabatte), die im Zeitpunkt der Einfuhrabfertigung feststehen, werden zollwertmindernd anerkannt und reduzieren damit auch die Eingangsabgaben. Der Zollwert ist daher besonders sorgfältig zu ermitteln.

Zuständigkeiten

Grundsätzlich kann jede Zollstelle innerhalb der EU die Überführung von Waren in ein Zollverfahren vornehmen.

Aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen ist es jedoch ratsam, die Ware dort in den freien Verkehr zu überführen, wo der Einführer/Anmelder seinen Sitz hat. Für bestimmte Waren (insbesondere Waren, die Verboten und Beschränkungen bei der Einfuhr unterliegen) sind bei der Gestellung die sachliche Zuständigkeit sowie die Öffnungszeiten der jeweiligen Zollstelle zu beachten, z.B. bei beabsichtigter Einfuhr von Wein oder handgeknüpften Teppichen.

Was noch zu beachten ist

Zum Schutz einer Vielzahl sonstiger Rechtsgüter bestehen Verbote und Beschränkungen (VuB) für den Warenverkehr über die Grenze, d.h. bestimmte Erzeugnisse dürfen generell nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen in Deutschland vermarktet

werden. Hierüber geben die spezialgesetzlichen Regelungen über Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote oder über sonstige Verkehrsbeschränkungen Auskunft. Dies gilt gleichermaßen für heimische wie importierte Waren. Beispielsweise gibt es international geschützte -weil vom Aussterben bedrohte- Tier- und Pflanzenarten. Demzufolge dürfen z.B. bestimmte Lederwaren nicht oder nur bedingt importiert werden. Im Zolltarif gibt es die Hinweiszeichen "VuB" , die zumindest eine Orientierung auf bestehende Verbote oder Beschränkungen geben. Nähere Informationen darüber, ob ggf. VuB bestehen, sind auch über die IHK oder über das zuständige Zollamt zu erhalten.

Intrahandel

Innergemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen aus EU-Ländern

Im Warenverkehr zwischen den EG-Mitgliedstaaten (Intrahandel) ist anstelle der früher durch die Zollverwaltung an der Binnengrenze erhobenen Einfuhrumsatzsteuer (EUSt) die "Steuer auf den Erwerb" zu entrichten.

Der innergemeinschaftliche Erwerb einer Ware aus einem anderen Mitgliedstaat ist vom Erwerber in der Umsatzsteuervoranmeldung dem zuständigen Finanzamt zur Versteuerung anzumelden.

Bemessungsgrundlage für die Steuer auf den Erwerb ist das vom Lieferant in Rechnung gestellte Entgelt. Bemessungsgrundlage und Steuerbetrag sind aufzuzeichnen und in der Umsatzsteuervoranmeldung anzugeben. Der Steuerbetrag kann mit gleicher Voranmeldung als Vorsteuer wieder abgezogen werden, so dass kein tatsächlicher Zahlungsvorgang damit verbunden ist.

Diese Verfahrensweise gilt für Lieferungen/Erwerbe zwischen Unternehmen in den Mitgliedstaaten, die jeweils über eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verfügen.

Intrahandelsstatistik

Das neue Besteuerungssystem auf den Erwerb einer Ware verpflichtet grundsätzlich alle Lieferer/Erwerber (Marktteilnehmer) von Gemeinschaftswaren, monatlich eine gesonderte Meldung für die Intrahandelsstatistik abzugeben. Sie dient dem Zweck, unverzichtbare aktuelle Daten über den innergemeinschaftlichen Handel bereitzustellen.

Befreit von dieser Meldepflicht sind Importeure, die im Vorjahr Waren mit einem Wert von weniger als € 300.000,-- bezogen haben sowie Privatpersonen.

Zusammenfassende Meldungen

Die am "gemeinschaftlichen Handel" als Lieferant Teilnehmenden, müssen für umsatzsteuerliche Zwecke Mindestdaten über ihre innergemeinschaftlichen Lieferungen im Rahmen "Zusammenfassender Meldungen" abgeben.

Diese sind erforderlich, um auch weiterhin eine ordnungsgemäße Besteuerung sicherzustellen und damit neben dem Steueraufkommen auch die Wettbewerbsgleichheit für die beteiligten Unternehmen zu sichern.

Der Meldezeitraum für die zusammenfassende Meldung beträgt grundsätzlich ein Kalendervierteljahr. Die Meldungen sind beim Bundeszentralamt für Steuern, - Dienstsitz Saarlouis -, Industriestraße 6, 66738 Saarlouis abzugeben.

Anfragen aus dem IHK-Bezirk Limburg beantwortet Ihnen gerne:

Alfred Jung
Telefon: 06431 / 210 – 140
Telefax: 06431 / 210 – 205
E-Mail: a.jung@limburg.ihk.de

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK - nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.